SATZUNG

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Niedereschach vom 26. November 2007

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11 ,13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 05.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Q ₃ 4 R80 / QN 2,5 (waagrecht/Steigrohr/Fallrohr)	5,00 €/Monat
Q ₃ 10 R80 / QN 6	12,50 €/Monat
Q ₃ 16 R80 / QN 10	20,00 €/Monat
Q ₃ 25 R80 / QN 15	31,25 €/Monat
Q ₃ 40 R80 / QN 25	50,00 €/Monat
Q ₃ 63 R80 / QN 40	78,75 €/Monat

§ 2

§ 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,92 Euro.

§ 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

(2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 05.12.2023

R a g g Bürgermeister